

Satzung

- **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Konrad-Adenauer-Schule e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Asbach
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

- **§2 Zweckbestimmung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO (§52 Absatz 2 Ziffer 7) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, in dem die Ziele der Realschule Plus und Fachoberschule Asbach unterstützt werden. Dies geschieht dadurch, dass der oben genannten Schule Geldmittel mit der Zweckbestimmung zugeführt werden, um
 - die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern
 - die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern
 - Projekte und Arbeitsgemeinschaften an der Schule zu unterstützen
 - Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen
4. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Realschule Plus und Fachoberschule Asbach (im folgenden RS+/FOS genannt) sowie deren Schülerinnen und Schüler einsetzt.
5. Zur Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich abzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
3. Mit der Anmeldung erkennt die /der Bewerber für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Bestimmungen dieser Satzung an.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Schuljahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Beschwerde beim Vorstand einlegen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Vereinsinteressen sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Nichterfüllung der beitragspflichten trotz zweimaliger Mahnung

Erlischt die Mitgliedschaft im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, erlöschen alle

Rechte des Mitglieds des Vereins.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils am 15.01.eines Jahres im Voraus fällig; der Betrag wird per Lastschrift eingezogen. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder deren Stellvertreter einzuberufen.; die Frist kann in Eilfällen verkürzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf; dabei hat er die bei ihm eingegangenen Anträge zu berücksichtigen

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der / die Vorsitzende der Versammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom/von dem/der Vorsitzende/n festgestellt. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzende/n den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet die Höchstzahl der gültig abgegebenen Stimmen.

Die von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu stellenden Anträgen sind mit Angaben von Gründen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzende/n der Versammlung und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§9 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein/eine Vorsitzende/r
- b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) ein/eine Schriftführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit erfolgen. Bis zu dieser Versammlung kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied mit der Aufgabe betrauen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem Kassierer/in. Diesem geschäftsführenden Vorstand obliegt die geschäftsführende Leitung des Vereins. Jeweils 2 Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzende/n.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§11 Aufwandsersatz

- Mitglieder- soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden- und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten (nach dem BRKG), Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege.
- Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§12 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts -oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Asbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählte Kassenprüfer/in. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und Unterzeichnung hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

Die Satzung trifft nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Unterzeichnung durch den / die Vorsitzende/n und dem Schriftführer/Schriftführerin in Kraft.

Asbach, 24.02.2022